Bundesamt für Finanzen
- Steuern und zentrale Dienste -

Bonn, 1. Oktober 2004
Tel.: 2460

- DZ IV 41 - O 1959 - 31/04 -

(Sach-) Bereichsleiter/-innen
Mitarbeiter/-innen des
Dienstleistungszentrums
in Bonn, Berlin, Fulda und Frankfurt/Oder

Online-Behörden

Lohnrechnungsstellen

nachrichtlich: DZ
DZ II, DZ III, DZ IV
OAR Baldus i. BMF -Z C 3 -

Hinweise zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab Januar 2005 (Projekt Elsterlohn);

1 Anlage

1. Allgemeines

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003 – (BGBl I S. 2645) wurde der § 41b Einkommensteuergesetz (EStG) neu gefasst. Danach hat der Arbeitgeber die Daten des Lohnkontos, die bisher in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wurden, erstmals ab dem Kalenderjahr 2004 bis **spätestens 28. Februar** des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die vorgesehene Übermittlungsstelle zu senden (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Diese Übermittlungsstelle leitet die Daten an die Finanzämter der einzelnen Bundesländer weiter.
Unterjährige Bescheinigungen für das Jahr 2004 können noch bis Ende dieses Jahres in der bisherigen Form übermittelt werden. Ab Januar 2005 ist die Bescheinigung in Papierform für Arbeitgeber, die ein maschinelles Verfahren einsetzen, nicht mehr zulässig.
Für die Datenfernübertragung wurde ein neues Ordnungskriterium, die so genannte **"eTIN"** (elektronic Taxpayer Identification Number) eingeführt, die vom Arbeitgeber zu bilden ist und die die Arbeitnehmer bei der Einkommensteuererklärung (Anlage N) angeben müssen.
Die Arbeitnehmer erhalten als Nachweis der erfolgten elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten einen Ausdruck ähnlich der bisher erstellten Lohnsteuer-

bescheinigung. Dort ist auch die o.a. eTIN angegeben. Ein Muster dieses Ausdrucks ist als Anlage beigefügt.
Eine Rücksendung der vorliegenden Lohnsteuerkarte erfolgt grundsätzlich nicht. Ausgenommen sind Lohnsteuerkarten, die eine Lohnsteuerbescheinigung eines Vorarbeitgebers enthalten.
Die Lohnsteuerkarten 2004 können nach erfolgter Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten, frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres, vernichtet werden. Hierüber werden Sie gesondert informiert.
Am Verfahren der Vorlage der Lohnsteuerkarte ändert sich vorerst nichts.
Eine erste Information der Bezügeempfänger hinsichtlich des neuen Verfahrens erfolgt durch das Steuerhinweisblatt, das alljährlich im Oktober veröffentlicht wird.
Ein weiteres Info-Blatt ist für den Jahreswechsel vorgesehen.

2. Änderungen im Zahlungsverfahren

2.1 Neue KIDICAP-Version zum Jahreswechsel

Zur Zahlung 01/2005 erfolgt der Einsatz der Version 4.2.1, mit der die u.a. Änderungen umgesetzt werden. Es werden keine Lohnsteuerbescheinigungen mehr in Papierform erzeugt.
Ein Nachtrag zu dieser Version im Zusammenhang mit manuellen Lohnsteuerbescheinigungen (siehe Punkt 2.8) ist bereits jetzt vorgesehen.

2.2 Neues Ordnungskriterium eTIN

Bei der eTIN handelt es sich um ein personenbezogenes Zuordnungskriterium, das aus dem Familiennamen, dem Vornamen und dem Geburtsdatum entwickelt wird.
Die eTIN ist 14-stellig und besteht aus Ziffern und Großbuchstaben. Sie wird nicht zentral vergeben, sondern aufgrund eines vorgegebenen Programmcodes vom jeweiligen Arbeitgeber gebildet.
Ändert sich der Familienname, so wird die eTIN neu berechnet. Wurden allerdings die Lohnsteuerbescheinigungsdaten bereits übermittelt, so bleibt die bisherige eTIN erhalten, sofern für das bereits übermittelte Kalenderjahr weitere Korrekturmeldungen erfolgen. Die neue eTIN wird dann erst im darauf folgenden Kalenderjahr wirksam.
In der Maske 7 werden zwei neue Felder geschaffen:
Feld: **"eTIN"** und Feld: **"eTIN-VJ"**
Die eTIN wird programmgesteuert ermittelt und im Lohnkonto, im Stammblatt und in dem o.a. Nachweis der Lohnsteuerbescheinigungsdaten ausgegeben, **nicht** jedoch in der Bezügemitteilung.

2.3 Neues Feld Antrag in Maske 7

Es werden künftig auch weiterhin (elektronische) Besondere Lohnsteuerbescheinigungen geben. In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (Feld "Steuerl-Beh." 3, FANR`n 9501 und 9502) sind die Lohnsteuerbescheinigungsdaten jedoch nur **auf Antrag** zu übermitteln. In der Maske 7 wird daher ein neues Feld **"MKM-Antrag"** geschaffen. Zulässige Werte sind "J" und "N". Sofern eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung erzeugt werden soll, muss das Feld "Steuerl-Beh" mit 3, das Feld "MKM-Besond" gefüllt und im Feld "MKM-Antrag" ein "J" vorhanden sein.

2.4 Neues Feld intern in Maske 8

Es wird ein neues Feld "MKM-Intern" eingerichtet, das künftig für interne Auswertungsmerkmale vorgesehen ist. Festlegungen hierzu gibt es noch nicht.

2.5 Neuer Schlüssel im Feld Aufkleber-Steuerkarte der Maske 8

Im Feld **"AufklStK"** wird der neue Schlüssel **"4"** (Lohnsteuerbescheinigung wird nicht automatisch weiterverarbeitet, sondern zur manuellen Bearbeitung zur Verfügung gestellt.) eingerichtet. Hierüber können künftig Sonderfälle bearbeitet werden (Hinweis auf Punkt 2.8).

2.6 Neue Pflichtfelder

2.6.1 Allgemeine Hinweise

Um eine korrekte Zuordnung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten auf die einzelnen Bundesländer zu gewährleisten, müssen der **Amtliche Gemeindeschlüssel** (AGS), die **Finanzamtsnummer** (FANR) und die **Postleitzahl** (PLZ) übermittelt werden. Der Datensatz wird abgewiesen, sofern die Daten nicht vorhanden bzw. nicht plausibel sind. Die bereits in der Maske 7 vorhandenen Felder „AGS-StKte“ und „FA-StKe“ sowie das Feld „Finamt-BetrSt“ werden künftig zu Pflichtfeldern. Beim bereits in der Maske 1 vorhandenen Pflichtfeld "PLZ" wird eine verstärkte Plausiprüfung eingeführt.

Da Anfang des nächsten Jahres die Lohnsteuerbescheinigungsdaten des Jahres 2004 zu übermitteln sind, die o.a. Felder aber in KIDICAP bisher keine Pflichtfelder waren, ist zu erwarten, dass trotz der Hinweise bei nicht erfolgter Erfassung, ein Teil des Datenbestandes unvollständig bzw. fehlerhaft ist.

Neben der bereits übersandten Liste der fehlenden bzw. nicht korrekten FANR`n erhalten Sie in Kürze eine entsprechende Liste zur Überprüfung des AGS und der PLZ.

2.6.2 Amtlicher Gemeindeschlüssel

Durch den AGS erfolgt eine eindeutige Zuordnung des Wohnsitzes. Der AGS ist 8-stellig, wobei sich aus den ersten beiden Stellen das Wohnsitzbundesland ableiten lässt, z.B. 05..... für NRW.

Liegt **keine** Lohnsteuerkarte vor, ist das Feld mit **00000000** zu füllen. Dies gilt sowohl für Zahlungsfälle, die keine Lohnsteuerkarte erhalten (Wohnsitz im Ausland) als auch für Fälle der (schuldhaften) Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte.

Es ist vorgesehen, alle Zahlungsfälle, die eine Besondere FANR enthalten (0000, 0011, 0012, 0015, 8888, 9501, 9502, 9600, 9820, 9850, 9900 und 9990) maschinell auf den AGS 00000000 umzustellen.

Der AGS wird künftig historisch gespeichert. Dadurch wird das Feld „AGS-StKte-VJ“ entbehrlich.

Bei der Eingabe des AGS erfolgt künftig eine Prüfung auf eine in den Benutzerdaten gespeicherte Referenzdatei. Bei fehlender oder falscher Eingabe wird der Zahlungsfall durch K.O. - Fehler abgewiesen.

2.6.3 Finanzamtsnummer

Über die 4-stellige FANR erfolgt die Zuordnung des jeweiligen Finanzamtes.

Liegt **keine** Lohnsteuerkarte vor (Wohnsitz im Ausland und Fälle der Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte), so ist künftig die FANR des **Betriebsstättenfinanzamtes** im Feld "FA-StKte" der Maske 7 zu erfassen. Dies ist grundsätzlich die FANR **5206** für das Finanzamt Bonn-Außenstadt.

Für die juristischen Personen des **privaten Rechts**, für die das Bundesamt für Finanzen - Dienstleistungszentrum - kein lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber ist, muss die FANR des jeweiligen Betriebsstättenfinanzamtes erfasst werden.

Die **Besonderen FANR`n** haben künftig im Zusammenhang mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung **keine** Bedeutung mehr. Es ist geplant, alle Zahlungsfälle, die eine der unter Punkt 2.6.2 genannten Besonderen FANR`n im Feld "FA-StKte" der Maske 7 enthalten, maschinell auf die FANR des jeweiligen Betriebsstättenfinanzamtes umzustellen.

Bei **vorfristiger** Erfassung auf den Monat **01/2005** bitte ich deshalb, im Feld "FA-StKte" der Maske 7 keine Besondere FANR mehr zu erfassen, sondern nur noch die FANR des jeweiligen Betriebsstättenfinanzamtes.

Ob die Systematik der Besonderen FANR`n und der damit verbundenen Steuerungsfunktionen an einer anderen Stelle im Zahlungsverfahren fortgeführt wird, muss noch entschieden werden.

2.7 Neue Prüfung im Feld Postleitzahl

Die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten erfolgt an das Bundesland, in dem der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Meldungserstellung seinen Wohnsitz hat. Aus der aktuellen Anschrift ist daher das Bundesland abzuleiten.

Es erfolgt künftig eine Prüfung im Feld "PLZ" der Maske 1, ob eine gültige PLZ erfasst wurde.

Ich bitte in diesem Zusammenhang auch darauf zu achten, dass der Nachname, Vorname und die Namenszusätze bzw. -vorsätze sowie die Anschrift korrekt und vollständig erfasst wurden, da hier ebenfalls eine Prüfung auf Seiten der Finanzverwaltung stattfindet.

2.8 Neue Maske zur Erstellung von manuellen Meldungen

Bisher wurde in folgenden Fällen keine maschinelle Lohnsteuerbescheinigung erstellt:

- Unterbrechung mit Grund 90
- mind. 1 Mon. steuerl. Beh. 0 oder 2 und Stkl. blank, aber nicht f. Gesamtzeitraum
- mind. 1 Mon. steuerl. Beh. 1 oder 2 und Stkl. VI, aber nicht f. Gesamtzeitraum
- zu viele Wechsel der steuerl. Beh. von 5 nach ungleich 5

Hier wurde lediglich ein entsprechender Text auf die Lohnsteuerbescheinigung gedruckt. Der Bearbeiter hatte zu prüfen, ob eine manuelle Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen ist.

Die Zahlungsfälle, für die künftig keine maschinelle Lohnsteuerbescheinigung erstellt werden kann, werden in einer neuen **Liste 1440 "Manuelle Lohnsteuerbescheinigungen"** aufgeführt.

Es ist vorgesehen, mit dem o.a. Nachtrag zur Version 4.2.1 eine neue Maske zur Verfügung zu stellen, mit der die Fälle der Liste 1440 aufgerufen und vom Bearbeiter entsprechend vervollständigt werden können. Nach Erfassung der Daten kann anschließend ebenfalls die elektronische Übermittlung erfolgen.

3. Besonderheiten

3.1 Mitversteuerungsfälle

In den Fällen, in denen zwei Zahlungsfälle nach den Merkmalen einer Lohnsteuerkarte versteuert werden, sind die Lohnsteuerbescheinigungsdaten des Zahlungsfalles zu übermitteln, bei dem die Mitversteuerung erfolgt (Steuerl.-Beh. 1 und FANR ungleich 9820).

Die Daten des anderen Zahlungsfalles (Steuerl.-Beh. 0 und FANR 9820) sind nicht zu übermitteln. Dies erfolgt programmseitig, sofern die Zahlungsfälle wie o.a. verschlüsselt sind.

In Mitversteuerungsfällen der Statusgruppen VA/V bzw. V/VA oder B/VA bzw. VA/B würde die programmgesteuerte Übermittlung aufgrund der besonderen Verfahrensweise dieser Mitversteuerungen (siehe Bs I 41 - O 1959 - 16/00 - v. 18.05.2000) zu einem falschen Ergebnis führen. Über die künftige Verfahrensweise bei diesen Zahlungsfällen werden Sie noch unterrichtet.

3.2 Austrittsfälle und Korrekturen

Austrittsfälle im Laufe des Kalenderjahres werden wie bisher behandelt. Dies bedeutet, dass eine (elektronische) Lohnsteuerbescheinigung auch während des Kalenderjahres entsprechend den Eingaben im Feld "AufklStK" erzeugt wird.

Die Korrektur einer bereits übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erfolgt durch eine erneute Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten. Die neue Meldung überschreibt die vorherige Meldung, soweit der gleiche Zeitraum übermittelt wird.

Im Auftrag
gez.

Arnold

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2004

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

eTIN:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse:	vom - bis

Zahl der Kinderfreibeträge:	vom - bis

Steuerfreier Jahresbetrag	vom - bis

Hinzurechnungsbetrag	vom - bis

Kirchensteuermerkmale	vom - bis

Anwendung Tabelle:	
„Großbuchstaben“:	

AGS:

Anschrift des Arbeitgebers:

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“:	
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
15. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen		
	Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
19. Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder Pensionsfonds			
20. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten			
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
23. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung			
24. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
25. Ausgezahltes Kindergeld			–

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (**Name und dessen vierstellige Nr.**)